



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Die Migrationswende hinsichtlich Syriens umsetzen – Die weitere Aufnahme stoppen und die Rückkehr vorantreiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat dafür einzusetzen,

1. durch eine vollständige Kehrtwende in der Anerkennungs- und Aufnahmepraxis den fortgesetzten Zustrom von Syrern nach Deutschland zu beenden und die Rückführung der nunmehr nicht mehr schutzberechtigten syrischen Staatsbürger nach Syrien in die Wege zu leiten.
2. die Schutztitel der bislang als Flüchtlinge bzw. als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Syrer gemäß der zwingenden Vorgabe des § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Asylgesetz (AsylG) (vorbehaltlich des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG) zu widerrufen, da mit dem Ende des Assad-Regimes sowie der auf dessen Sturz zielenden Kampfhandlungen die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nicht mehr vorliegen.
3. die Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern im Lichte der neuen Lage in Syrien dahingehend zu ändern, dass weder Flüchtlingsstatus noch subsidiärer Schutz gewährt wird.
4. die Visaerteilung für den Familiennachzug zu Syrern auch über die geplante Aussetzung des Nachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten hinaus einzustellen, da deren Schutzstatus generell zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung des Familiennachzugs damit hinfällig ist.
5. die Einbürgerung von Syrern mit Flüchtlings- und subsidiärem Schutzstatus in Absprache mit den Bundesländern umgehend zu stoppen, da dieser Schutzstatus zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung der Einbürgerung damit hinfällig ist.
6. sowohl bilateral als auch im Verbund der EU-Mitgliedstaaten mit der neuen syrischen Regierung deren Kooperation bei der Rückkehr von syrischen Staatsangehörigen aus Europa nach Syrien zu verabreden. Hierbei ist die künftige Gewährung von Geldern für den Wiederaufbau an die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der eigenen Staatsbürger zu koppeln.
7. eine Informations- und Werbekampagne für die freiwillige Rückkehr nach Syrien aufzulegen, welche auch die Möglichkeiten der Rückkehrförderung aufzeigt, um eine möglichst hohe Zahl an Syrern zeitnah zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen.
8. sicherzustellen, dass die mögliche Flucht einzelner Gruppen (wie etwa von als Gefolgsleute der Assad-Regierung angesehenen Minderheiten, insbesondere der Alawiten und Christen) als Folge der neuen Lage in Syrien ausschließlich durch Aufnahme in den angrenzenden Staaten der Region bewältigt wird, und die betroffenen Nachbarstaaten Syriens hierbei zu unterstützen.

Begründung:

Die seit Dezember 2024 bestehende neue Lage in Syrien erfordert eine grundlegende Änderung der Aufnahme- und Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 AsylG sind die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Mit dem Sturz der Assad-Regierung ist eine drohende individuelle Verfolgung durch das Regime bei der Rückkehr nach Syrien als Fluchtgrund entfallen. Diese Veränderung ist auch, wie es § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG verlangt, erheblich und nicht nur vorübergehend, da eine Wiederkehr der Assad-Regierung angesichts der neuen Machtverhältnisse in Syrien ausgeschlossen ist.

Gleichfalls sind die Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund einer bürgerkriegsbedingten Gefahr für Leib und Leben in Syrien nicht mehr gegeben. Dies hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bereits in einem Urteil vom Juli 2024 (Az. 14 A 2847/19.A) noch zu Zeiten der Assad-Herrschaft festgestellt – und erst recht gilt dies im Lichte der neuen Lage.

Die internationale Gemeinschaft gewährt der neuen Regierung einen Vertrauensvorschuss, um den Weg zu stabilen und auch materiell verbesserten Lebensverhältnissen in Syrien zu unterstützen. So haben sowohl die USA als auch die EU ihre Sanktionen gegen das Land aufgehoben und Deutschland hat seine Botschaft in Syrien wiedereröffnet.

Jedoch hat es die Bundesregierung bislang unterlassen, aus der neuen Lage die gebotenen asylpolitischen Konsequenzen zu ziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft seit dem Sturz der Assad-Regierung keine Sachentscheidungen über die Asylanträge von Syrern mehr und hat lediglich deren Anhörung wiederaufgenommen. Dieser Verzögerungspraxis hat nunmehr das Verwaltungsgericht Karlsruhe Einhalt geboten, indem es das BAMF verurteilte, über Asylanträge von Syrern wieder in der Sache zu entscheiden, da ein Verzögerungsgrund in Form einer ungewissen Lage in Syrien angesichts einer stabilen Regierung, welche die Kontrolle über weite Teile des Landes ausübt, nicht mehr besteht.

Aus dieser Lagebeurteilung folgt auch die Notwendigkeit, endlich der zwingenden Vorgabe des § 73 AsylG Folge zu leisten und großflächig Verfahren zum Widerruf der an Syrer erteilten Schutztitel einzuleiten, da mit der neuen stabilen Situation in Syrien der Fluchtgrund entfallen ist.

Derzeit halten sich 720 000 schutzsuchende Syrer in Deutschland auf, von denen 321 000 Flüchtlingsschutz und 329 000 subsidiären Schutz erhalten haben. Da sich also hunderttausende Widerrufsverfahren abzeichnen, die erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen werden, ist hiermit unverzüglich zu beginnen, auch um eine weitere Aufenthaltsverfestigung trotz Entfallen des Fluchtgrundes zu vermeiden.

Auch Verfahren und Ansprüche, die von einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abhängen, sind der neuen Lage anzupassen. Das gilt insbesondere für den Familiennachzug und für Einbürgerungen, für welche mit dem absehbaren Wegfall des Schutzstatus keine Grundlage mehr besteht.

Der Umgang mit den Syrern entscheidet mit darüber, ob die illegale Massenzuwanderung seit 2015 noch revidiert werden kann oder ob sie infolge der stetig zunehmenden Zahl von Einbürgerungen unumkehrbar wird. Im Jahr 2023 wurden bereits 75 000 Syrer eingebürgert und im vergangenen Jahr mit den seit Mitte 2024 geltenden nochmals aufgeweichten Voraussetzungen waren es 83 000. Diese Einbürgerungen stehen in klarem Widerspruch zu dem Prinzip, dass Asyl nur Zuflucht auf Zeit bis zum Wegfall des Fluchtgrundes bieten soll.

Das Ende der Massenzuwanderung von Syrern und die vorzugsweise freiwillige Rückkehr der nun nicht mehr Schutzbedürftigen in ihre Heimat würde nicht nur die Staatsfinanzen, sondern auch den Wohnungsmarkt sowie das Bildungs- und das Gesundheitssystem enorm entlasten. Die Rückführung von Gefährdern und Straftätern stärkt zudem die Innere Sicherheit. Eine am Allgemeinwohl orientierte Politik ist daher verpflichtet, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.